



Editorial

SUP – UVP – NVP: Sinnvolle Strukturierung oder Endlosschleife?

Diese Akronyme können in einem idealen Modell den Weg zur Projektgenehmigung weisen. In der realen Welt bedeuten sie jedoch eher eine Endlosschleife. Strategische Umweltprüfungen (SUP) sollen Grundsatzfragen klären: Gibt es einen Bedarf, wie groß ist das öffentliche Interesse, welche Trasse ist die sinnvollste?

SUP sollten kein Selbstzweck sein – was auf ihrer Ebene festgestellt wurde, sollte im UVP-Verfahren nicht wieder in Frage gestellt werden. Fehlt die Normierung der Rechtsfolge, ist die SUP für den Projektwerber bloß ein Verfahren mehr, noch dazu eines, das abgewartet werden muss, bevor das Projekt eingereicht werden kann,

Im Umweltverträglichkeits-Verfahren (UVP) sollte nicht wiedergekaut werden, was in der SUP schon vorgekaut wurde. Das ist der vielgepriesene Entlastungseffekt. In der Realität scheint das oft nicht zu funktionieren. Es wird munter eingewendet, was schon geklärt wurde, und die Behörde sieht sich außerstande, Vorbringen unter Berufung auf den der SUP unterzogenen Plan zurück- oder abzuweisen.

Die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ist bei UVP-pflichtigen Verfahren Teil der UVP, sonst erfolgt sie im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In den letzten Jahren ziehen Projektgegner vermehrt Sichtungen ausgestorben geglaubter Spezies aus dem Hut. Die Behörden setzen sich mit dem Vorbringen auseinander. Welchen Wert hat hier die Planfestlegung samt

SUP? Offenbar richtet sie dagegen nichts aus, SUP hin oder her, es wird geprüft, ob das Tier tatsächlich im Projektbereich lebt und welcher Schutzbedarf sich daraus ergibt. Man kann die Frage stellen, ob das im SUP-Verfahren leistbar wäre, sonst müsste man wohl konsequenterweise diesen Themenkomplex aus der SUP heraushalten.

Die SUP ist ja auch in den seltensten Fällen gestern oder vorgestern durchgeführt worden, die Anordnung der Rahmensetzung muss also über einen gewissen Zeitraum stabil sein, sonst bringt sie wenig. Wichtige Bahnprojekte können nicht realisiert werden, wenn eine Sichtung präsentiert wurde. Dabei müsste doch das Auftreten einer Spezies nicht gleich das Ende eines Projekts bedeuten. Vorübergehende Beeinträchtigungen eines Habitats müssen nicht zum Artenverlust auf Dauer führen.

Noch ein Beispiel: Ordnet das Baurecht an, dass ein Vorhaben nicht bewilligt werden kann, wenn es das Landschaftsbild wesentlich verändert, hat eine vorangegangene SUP wieder nichts gebracht außer Verzögerung. Eine Industrieanlage kann sich schwer unsichtbar machen, das Interesse eines ein paar Kilometer entfernten Nachbarn am Blick auf die Landschaft ohne Industrieanlagen wiegt nicht so schwer, dass ein Unternehmen vom Vorhaben Abstand nehmen muss.

Sowohl SUP, UVP als auch NVP gehen von einer unzutreffenden Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Interessen aus. Die Industrieanlage oder auch der Lückenschluss eines Skigebietes mag in einem betriebswirtschaftlichen Interesse eines Projektwerbers liegen, aber das schließt doch das öffentliche Interesse an dem Projekt nicht aus, Arbeitsplätze, Steuereinnahmen, regionale Wertschöpfung sind mit dem Vorhaben wohl immer verbunden.

Die verwendeten Beispiele sind leider reale und nur die Spitze eines Eisbergs. Die neun Buchstaben bewirken ein Genehmigungslabyrinth, in dem immer weniger Investoren den Weg zum Ausgang finden, sie stellen Hürden auf, die bei rationaler Betrachtung – bei aller gebührenden Wertschätzung des Naturschutzes – weit über das Ziel hinausschießen.

Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer

Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik in der WKÖ